

Revision Art. 23 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen.

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Genehmigung des revidierten Art. 23 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen. Der revidierte Text lautet wie folgt:
 - ¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*
 - a) *ihre beruflichen Tätigkeiten,*
 - b) *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
 - c) *ihre Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts,*
 - d) *ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*
 - ² *Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*
2. Diese Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2017 an der Urne der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen zugestimmt. Die Genehmigung des Regierungsrats bildet Voraussetzung für das Inkrafttreten der Gemeindeordnung sowie jeder späteren Änderung. Mit Beschluss vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die neue Gemeindeordnung genehmigt, allerdings unter Vorbehalt der Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen. Der Regierungsrat hat die Gemeinde Meilen verpflichtet, Art. 23 der neuen Gemeindeordnung anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung anzupassen.

Art. 23 lautete in der bisherigen Fassung wie folgt:

- ¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.*
- ² *Ein Erlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

Der revidierte Art. 23 der Gemeindeordnung präzisiert, dass Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen und insbesondere Auskunft geben über ihre beruflichen Tätigkeiten, ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden oder ihre Organstellungen in Organisationen des privaten Rechts sowie ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Offenlegung der Interessenbindungen in separaten Ausführungsbestimmungen.

1. Ausgangslage

Das kantonale Gemeindegesetz bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest. Gemäss Art. 89 Abs. 1 Kantonsverfassung regeln die Gemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz erforderte umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen der Zürcher Gemeinden.

Die Stimmberechtigten haben am 21. Mai 2017 an der Urne der totalrevidierten Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen zugestimmt. Die neue Gemeindeordnung bedurfte der Genehmigung des Regierungsrats. Die Genehmigung bildet Voraussetzung für das Inkrafttreten der Gemeindeordnung sowie jeder späteren Änderung.

2. Regelung Offenlegung Interessenbindungen

Die vom Souverän am 21. Mai 2017 verabschiedete neue Gemeindeordnung trat per 1. Juli 2018 in Kraft. Sie enthält in Art. 23 folgende Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen:

¹ *Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.*

² *Ein Erlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.*

Mit Beschluss vom 29. November 2017 hat der Regierungsrat die neue Gemeindeordnung genehmigt, allerdings unter Vorbehalt der Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen. Der Regierungsrat hat seinen Vorbehalt wie folgt begründet:

"Art. 23 Abs. 2 GO sieht vor, dass ein Erlass des Gemeinderats die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen regelt. Die Pflicht zur Offenle-

gung der Interessenbindungen der Behördenmitglieder ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Die Gemeinden konkretisieren die Offenlegung der Interessenbindungen, wobei § 4 Abs. 2 GG zu beachten ist, wonach wichtige Rechtssätze von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind (§ 4 Abs. 2 GG). Wegen ihrer Bedeutung trifft dies auf die Grundzüge der Offenlegung von Interessenbindungen zu. Art. 23 Abs. 2 GO ist daher so zu verstehen, dass der Gemeinderat die weniger wichtigen Rechtssätze über die Offenlegung der Interessenbindungen in einem Ausführungserlass regeln kann; die Grundzüge sind demgegenüber in einem Gemeindeerlass festzuhalten. Die Gemeinde ist zu verpflichten, Art. 23 Abs. 2 GO anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Sinne dieser Erwägungen anzupassen. "

Die obige Erwägung führte zum Beschluss des Regierungsrats, welcher die Gemeinde Meilen verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 23 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird dieser Auflage nachgekommen.

Der Gemeinderat wird im Nachgang zur Revision der Gemeindeordnung in einem Beschluss (Ausführungsbestimmungen) die Einzelheiten regeln. So namentlich, dass neben den Mitgliedern von Behörden (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) auch die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (Schulpflege, Bürgerrechtsbehörde) und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen (Sozialbehörde, Baubehörde, Grundsteuerbehörde) ihre Interessenbindungen offenzulegen haben. Sie haben Auskunft zu geben über ihre beruflichen Tätigkeiten (anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt), ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden (Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien) der Gemeinden, von interkommunalen Organisationen (insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten), des Bezirks, des Kantons und des Bundes; ihre Mitgliedschaft in einer politischen Partei; ihre Organstellungen¹ in Organisationen des privaten Rechts (Vereine², Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften und andere juristische Personen) und schliesslich über ihre wesentlichen Beteiligungen (d.h. mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts) an Organisationen des privaten Rechts. Der Gemeinderat wird in den Ausführungsbestimmungen zudem festlegen, dass die Angaben bei Änderungen laufend anzupassen seien und in jedem Fall jeweils per 1. Juli auf ihre Aktualität überprüft werden. Die Interessenbindungen werden im Internet auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

¹ Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann; neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer).

² Dazu zählen auch gemeinnützige Vereine wie Musik- oder Turnvereine.

3. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten eine zweckmässige und transparente Regelung zur Offenlegung der Interessenbindungen vor. Aufgrund der regierungsrätlichen Vorgabe ist die fragliche Bestimmung der Gemeindeordnung in jedem Fall zu revidieren. Daher empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, den Antrag des Gemeinderats anzunehmen.

Meilen, im August 2018

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Da diese Vorlage nicht finanzrelevant ist, nimmt die RPK dazu keine Stellung.